



Co-funded by
the European Union

UNIVERSITÄT
TRIER

PSP-Elementxxxxxxxxxxxxx
Kostenstelle: xxxxxxxxxxxxx

Förderung aus ERASMUS+:

Gesamt: EUR 1300,00
Abschlag: EUR

Grant Agreement für Erasmus+ Hochschulbildung: Personalmobilität zu Lehrzwecken (STA)

Universität Trier • International Office • 54286 Trier • ERASMUS-Code: D TRIER01

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten durch
Birgit Roser, ERASMUS Institutional Coordinator

und

N.N.

nachfolgend bezeichnet als „der Teilnehmer“,

haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („das Grant Agreement“). Der Teilnehmer bestätigt durch seine Unterschrift auch die Richtigkeit der folgenden Angaben.

Staatsangehörigkeit: xxx	Geschlecht: xxx	Geburtsdatum: xx/xx/xxxx
Erste Mobilität gefördert durch Erasmus oder Erasmus+:		Nein
vollständige offizielle Anschrift (privat): xxx,		
E-Mail-Adresse: xxx	Telefonnummer: +491xx	
Studienjahr: 2021/22	Fachbereich/Fach: FB / Fach	
Fachcode: xxx		
Aufnahmeeinrichtung: Universität X		
Der Teilnehmer erhält:		
<input checked="" type="checkbox"/> finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU <input type="checkbox"/> Zero Grant mit Erasmus+ Förderung der EU <input type="checkbox"/> finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Tagen mit Erasmus+ Förderung der EU <input type="checkbox"/> die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU umfasst Fördermittel für Personen mit Behinderung		
Bankkonto , an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll (das Konto soll mit dem in TURM hinterlegten übereinstimmen):		
Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer):		
Name der Bank: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx		
Konto-Nr. oder IBAN: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx		
BLZ oder BIC: xxxxxxxxxxxxT		

Anhang I Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität
Anhang II Allgemeine Bedingungen

Die unter besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Programms Erasmus+.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Lehre wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen des Grant Agreement mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am **19/10/2020** und endet spätestens am **23/10/2020**. Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer an der auf Seite 1 genannten Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer an der auf Seite 1 genannten Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
Bei Verwendung emissionsarmer Verkehrsmittel („Green Travel“) werden der Dauer der Mobilitätsphase Reisetage hinzuaddiert und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt. Die Verwendung emissionsarmer Verkehrsmittel ist bei der Dienstreiseabrechnung zu belegen. Wird der Nachweis von „Green Travel“ nicht erbracht, verringert sich die individuelle Unterstützung um Höhe der Zusatzförderung für „Green Travel“.
Die Dauer der Mobilitätsphase wird um einen Tag für die Anreise vor dem ersten Tag der Maßnahme im Ausland verlängert. Ja Nein
Die Dauer der Mobilitätsphase wird um einen Tag für die Abreise nach dem letzten Tag der Maßnahme im Ausland verlängert. Ja Nein
- 2.3 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 60 Tage betragen. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 aufeinander folgenden Tagen pro Mobilitätsmaßnahme und mindestens 8 Stunden Unterricht pro Woche (oder einer kürzeren Aufenthaltsdauer). Für jeden weiteren Arbeitstag über eine Woche (5 Arbeitstage) hinaus, wird die Mindeststundenanzahl je zusätzlichem Tag wie folgt berechnet: 8 Stunden geteilt durch 5 Tage multipliziert mit der Anzahl der zusätzlichen Tage. Der Teilnehmer unterrichtet insgesamt **8** Stunden innerhalb von **5** Tagen.
- 2.4 Der Teilnehmer kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb des in Artikel 2.3 festgelegten Rahmens stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst. Das tatsächliche Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase muss in der Teilnahmebescheinigung angegeben werden.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.
- 3.2 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für **.....** Tage der physischen Mobilität und **0** Tage für An-/Abreise. Die Anzahl der Tage, für die der Teilnehmer keine Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU erhält („zero grant“), beträgt: **.....** Tag(e).
- 3.3 Die gesamte finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt **.....** EUR.
- 3.4 Der Teilnehmer erhält **.....** EUR als Aufenthaltskosten und **.....** EUR als Fahrtkostenbeihilfe. Die Höhe der Aufenthaltskosten beträgt **.....** EUR pro Tag bis zum 14. Tag der Maßnahme und **.....** EUR pro Tag ab dem 15. Tag. Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tagessatz für die Aufenthaltskosten für das Gastland zuzüglich der Fahrtkostenbeihilfe ermittelt. Die Fahrtkostenbeihilfe und die individuelle Unterstützung für Zero Grant-Teilnehmer sollte 0 sein.
- 3.5 Die Erstattung von Kosten, die ggf. für Teilnehmer mit Behinderung oder hohen Reisekosten anfallen, erfolgt auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.

- 3.6 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung für Aktivitäten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.7 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 3.6 ist die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU mit allen sonstigen Finanzierungsquellen vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der Teilnehmer aus Arbeit neben seiner Lehr- oder Fort-/Weiterbildungstätigkeit erzielt, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt. Eine Doppelfinanzierung von Reisekosten ist jedoch ausgeschlossen. Sonstige Finanzierungsmittel für Reisekosten dürfen nur das Defizit zwischen abrechenbaren Reisekosten nach LRKG und der Erasmus+ Förderung decken und nicht zusätzlich gewährt werden.
- 3.8 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden. Auf die Rückzahlung wird jedoch verzichtet, wenn der Teilnehmer durch höhere Gewalt am Abschluss der Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben gehindert wurde. Fälle höherer Gewalt müssen von der entsendenden Einrichtung gemeldet und mit der NA DAAD schriftlich abgestimmt werden.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung, spätestens aber bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierung in Höhe von 80 % des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EU Survey-Onlineumfrage) als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.
- 4.3 Der Teilnehmer muss das tatsächliche Datum des Beginns und des Endes der Mobilitätsphase anhand einer durch die Aufnahmeeinrichtung ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung nachweisen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Die Einrichtung stellt sicher, dass der Teilnehmer über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt oder (b) mit der Aufnahmeeinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem Teilnehmer die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.
- 5.2. Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung enthalten.
- 5.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: der Teilnehmer.
- 5.4 Der Teilnehmer erklärt hiermit, dass der Versicherungsschutz gemäß Artikel 5.1 und 5.2 für den Aufenthalt im o.g. Gastland besteht.

Hinweis: Im Falle einer Mobilität innerhalb der EU bietet die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der Teilnehmer während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der Teilnehmer läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er z. B. nicht als Ange-

stellter gilt oder nicht formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers seinen Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland zu prüfen und sich ggf. entsprechend dem konkreten Bedarf zusätzlich zu versichern.

Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine kombinierte Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung. Nähere Informationen hierzu sind bei der DAAD-Versicherungsstelle erhältlich (Tel.: 0228/882-294, www.daad.de/versicherung).

ARTIKEL 6 – TEILNEHMERBERICHT

- 6.1 Nach Ende der Mobilitätsphase im Ausland muss der Teilnehmer den Teilnehmerbericht (EU Survey-Onlineumfrage) innerhalb von 30 Kalendertagen nach der entsprechenden Aufforderung ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

ARTIKEL 7 – DATENSCHUTZ

- 7.1 Die Einrichtung muss dem Teilnehmer die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden.
<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool>

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer
XXXXXXXXXXXXXX

Einrichtung: Universität Trier
Birgit Roser, Institutional Coordinator

Ort, Datum, Unterschrift

Trier, den

Anhang I: Mobilitätsvereinbarung/Mobility Agreement für Personalmobilität zu Lehrzwecken vom 24.02.2020

Anhang II:

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Parteien der Vereinbarung befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer mindestens Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel müssen zurückgezahlt werden.

Artikel 3: Rückzahlung

Hält der Teilnehmer die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise an die Entsendeinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig oder hält er sich nicht an die Vereinbarung, muss er den bereits gezahlten Zuschussbetrag zurückzahlen, es sei denn, mit der Entsendeorganisation wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres ist von der entsendenden Organisation zu melden und von der nationalen Agentur zu akzeptieren.

Artikel 4: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 5: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Weitere Informationen über den Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche Daten wir sammeln, wer Zugang zu ihnen hat und wie sie geschützt werden, finden Sie unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/specific-privacy-statement_en